



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 16. Juli 2021

Nr. 07/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten im Rahmen der Bundestagswahl sowie der Landratswahl am 26. September 2021 Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.09.2021 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 16.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 02.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 06.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 09.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.08.21, Erscheinung: 20.08.21

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. Juni 2021 und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 17.06.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- VV 21/023Frak** Ablehnung des Antrags der Fraktion LOB zur Einrichtung eines beidseitig eingeschränkten Halteverbotes in der Hauptstraße des OT Baruth/Mark
- VV 21/024** Beschluss zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ - hier Abweichung Punkt 1.5 Abweichung von der Bauflucht und Punkt 1.6 Abweichung von der maximalen Gebäudelänge – wie folgt: Dem Antrag wird zugestimmt.
- VV 21/025** Beschluss zur Abgabe eines Votums der Stadt Baruth/Mark als Anrainergemeinde für die Schaffung des Projektes Naturpark „Baruther Urstromtal“ ausgehend von der Beschlussvorlage (6-4365/20-KT) zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming der Fraktion DIE LINKE / Die PARTEI zur Beantragung der Bekanntmachung wie folgt: Der Schaffung des Projektes Naturpark „Baruther Urstromtal“ wird nicht zugestimmt.
- VV 21/026** Beschluss zur Berufung von Herrn René Mydaß zum Stadtbrandmeister und Herrn Marcel Jezierski zu dessen Stellvertreter und Ernennung der genannten Personen für 6 Jahre zu Ehrenbeamten auf Zeit.
- VV 21/029** Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich des Winterdienstes/der Straßenreinigung in Höhe von 60.000 €. Die Deckung erfolgt über die Position „Kreisumlage“.

Im nichtöffentlichen Teil des **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 17.06.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- VV 21/010** Beschluss zur Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen hinsichtlich der Schäden an der Westfassade des Alten Schlosses Baruth.
- VV 21/027** Beschluss zur Gewährung einer einmaligen Liquiditätsüberbrückungshilfe zugunsten der MVZ Gesundheitszentrum Baruth/Mark gGmbH in Form eines Darlehens in Höhe von pauschal 100.000 € Die Deckung erfolgt über die Position „Kreisumlage“.
- VV 21/028** Beschluss zur unbefristeten Niederschlagung von offenen Forderungen aus Gewerbesteuern 2017 und 2018 inkl. Nachforderungszinsen in Höhe insgesamt 7.655,20 €.

Am 29.06.2021 wurde der nachfolgende öffentliche Eilbeschluss gefasst:

- VV 21/030Eil** Eilbeschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für Aufwendungen im Bereich der Aufgaben des Brand-schutzes in Höhe von insgesamt 28.000,00 € zwecks Erwerbs eines Tanklöschfahrzeugs. Die Deckung erfolgt über die Position I21-I26-03 „Tanklöschfahrzeug Paplitz“.

Im Übrigen wurden keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.07.2021

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten im Rahmen der Bundestagswahl sowie der Landratswahl am 26. September 2021

Im Zusammenhang mit der Bundestagswahl sowie der Landratswahl am 26. September 2021 (einschl. etwaiger Landrats-Stichwahl am 10.10.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen dürfen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu schriftlich oder auch persönlich wie folgt mit uns in Verbindung setzen:

Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu den nachfolgend genannten Dienstzeiten:

Montag (nach vorheriger Terminabstimmung) und Dienstag:	07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag:	07:30 - 18:30 Uhr
Freitag (nach vorheriger Terminabstimmung):	07:30 - 12:30 Uhr

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Angebotene Dienstleistungen/Antrag auf Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Baruth/Mark, 06.07.2021

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

am Freitag, den 06.08.2021
Ort: Dorfgemeinschaftshaus, 15837 Baruth, Dornswalder Str. 7
Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft (JG) Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden der JG
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten JG-Versammlung vom 17.05.2019
4. Bericht des Vorstandes
5. Revisionsbericht der Kassenprüfung für die Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2019/20 und 2020/21
8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/20 und 2020/21
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/20 in Höhe von 4,25 €/ha und 2020/21 in Höhe von 4,44 €/ha
10. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2020/21 und 2021/22
11. Berufung des Rechnungsprüfers für die Jagdjahre 2020/21 und 2021/22
12. Sonstiges

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung noch offener Jagdpachten.

Hinweise:

- Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Reinerträge ist bei unklaren oder veränderten Eigentumsverhältnissen ein aktueller Grundbuchauszug unaufgefordert vorzulegen.
- Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist eine aktuelle Vollmacht für die Abstimmung und /oder den Empfang der Jagdpacht vorzulegen.

Folgende Beschlüsse wurden durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2019 gefasst:

- a) Festlegung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2018/19 auf 4,45 €/ha.

Baruth, 27.06.2021

B. Pögel
Vorsitzender des Jagdvorstandes



Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom **Juni 2021** bis **Februar 2022** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt abtretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung **der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt** zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

gez. Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer